

BVGer B-626/2021 vom 30. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-626_2021

FR: TAF B-626/2021 du 30 juin 2020

IT: TAF B-626/2021 del 30 giugno 2020

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Das Ausstandsbegehren betreffend das Hauptverfahren B-3866/2020 wird abgewiesen.

E. 2

Die Kosten des Ausstandsverfahrens von Fr. 1'000.- werden dem Gesuchsteller auferlegt. Dieser Betrag ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Zwischenentscheids zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Die Zustellung des Einzahlungsscheins erfolgt mit separater Post.

E. 3

Eine Kopie der Stellungnahme des vom Ausstandsgesuch betroffenen Richters geht an den Gesuchsteller.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - den Gesuchsteller (Gerichtsurkunde; Beilage: gem. Ziff. 3) - die Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren B-3866/2020 (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren B-3866/2020 (Ref-Nr. 100017; Gerichtsurkunde) - Richter Z. _____ (interne Post) - das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Vera Marantelli Lukas Abegg
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Zwischenentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen geführt werden (Art. 72 ff., 90 insbesondere 92 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Wird dieser Zwischenentscheid nicht innert Frist angefochten, erwächst er in Rechtskraft (Art. 92 Abs. 2 BGG). Versand: 17. März 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.